

Wir haben hier die für uns wesentlichsten Änderungen der neuen Covid19-Verordnung (gültig ab 28. Juni 2021) angeführt - sozusagen das Wichtigste in aller Kürze:

Gefallen sind Maskenpflicht, Mindestabstand, Mindestpersonenzahl und zeitliche Begrenzung.

Für **nicht-öffentliche Sportstätten** (Biathlonanlage, Sprunganlage, Tennisplatz, Turnsaal, etc.) werden weiterhin verlangt:

1. Präventionskonzept
2. COVID-19-Beauftragte/r
3. „3G“ ab vollendeten 12. Lebensjahr
4. Contact Tracing

Ab 100 Personen gilt eine Anzeigenpflicht bei der örtlichen Behörde

„3G“ - als **Nachweis geringer epidemiologische Gefahr** gilt:

GETESTET

- * negativer Antigentest -Eigenanwendung (max. 24h)
- * negativer Antigentest von befugter Stelle (max. 48h)
- * negativer PCR Test (max. 72h)

GENESEN

- * Arztbestätigung einer in den letzten 6 Monaten überstandenen und molekularbiologisch bestätigten Infektion
- * Absonderungsbescheid (max. 6 Mo)
- * Nachweis neutralisierender Antikörper (max. 3 Mo)

GEIMPFT

- * 22. Tag nach Erstimpfung
- * Zweitimpfung wobei Erstimpfung max. 9 Mo zurückliegen darf
- * Erstimpfung nach Genesung